

# Statuten Skipool Tirol

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Skipool Tirol“.
2. Der Sitz des Vereins ist Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2 Vereinszweck

Der Zweck des Skipool Tirol ist die Förderung des Ski- und Snowboardsports mit den entsprechenden Winter- und Sommersportaktivitäten zum allgemeinen Wohl, zur Entwicklung in körperlicher und psychischer Hinsicht, sowie als wesentlicher Beitrag zur Volksgesundheit. Diese Förderung erfolgt entweder direkt oder über den Tiroler Skiverband.

## § 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Kalenderjahres.

## § 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
  - a) Öffentlichkeitsarbeit zur entwicklungs- und gesundheitsfördernden Bedeutung des Skisports allgemein und insbesondere der Nachwuchsarbeit im Leistungs- und Breitensport, insbesondere auch durch Einrichtung und Betrieb einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien und durch Veranstaltungen
  - b) Betrieb einer Geschäftsstelle
  - c) Herausgabe von Publikationen, insbesondere auch eines jährlichen Tätigkeits- und Geschäftsberichtes
  - d) Diskussionsabende und Vorträge
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge der Gründungs- und Sponsormitglieder
  - b. Subventionen und Förderungen
  - c. Einnahmen aus Werbung und Lizenzeinnahmen
  - d. Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - e. Einnahmen aus der Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

- f. Erträge aus Vereinsveranstaltungen zur Förderung des Skinachwuchses und junger Talente.
4. Der Verein ist auch berechtigt, sich zur Zweckerfüllung oder im Bereich der Vermögensverwaltung an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Gründungsmitglieder, Sponsormitglieder und Ehrenmitglieder.

### **§ 6 Gründungsmitglieder**

1. Gründungsmitglieder sind:
  - a) das Land Tirol
  - b) die Wirtschaftskammer Tirol
  - c) Industriellenvereinigung Tirol
  - d) die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
  - e) die Tiroler Landwirtschaftskammer
  - f) der Tiroler Skiverband
2. Die Beitragsleistung der Gründungsmitglieder wird jeweils in Absprache mit dem Vorstand festgelegt.

### **§ 7 Sponsormitglieder**

1. Sponsormitglieder können juristische und natürliche Personen sein. Ihre Zahl ist grundsätzlich nicht begrenzt.
2. Sponsormitglieder erwerben mit der Aufnahme das Recht, das Zeichen des Vereines und die offizielle Bezeichnung „Sponsor des Skipool Tirol“ in ihrer Werbung zu verwenden, in der Öffentlichkeit auf die Verbindung mit dem Tiroler Skiverband hinzuweisen und das Zeichen des Vereines auf allen geeigneten Werbemedien zu führen.
3. Mit dem Recht zur kommerziellen Verwertung der Werbewirksamkeit des Vereinsnamens sowie des Vereinszeichens entsteht gleichzeitig auch die Verpflichtung zur regelmäßigen Leistung des Mitgliedsbeitrages für die Dauer der Mitgliedschaft.
4. Sponsormitglieder verpflichten sich, die vom ÖSV bzw. der FIS erlassenen Regeln hinsichtlich
  - a) der Werbung
  - b) der Entschädigung der Rennläufervollinhaltlich anzuerkennen und einzuhalten.
5. Werbung, die mit den genannten Richtlinien übereinstimmt, kann jederzeit ohne Rücksprache mit der Geschäftsführung des Skipools Tirol durchgeführt werden.
6. Für Werbeprojekte außerhalb der genannten Richtlinien ist die Genehmigung der Geschäftsführung des Skipools Tirol sowie des Tiroler Skiverbandes einzuholen.
7. Die Beiträge der Sponsormitglieder bestehen ausschließlich in Geldleistungen.

8. Alle Sponsormitglieder nehmen an der Generalversammlung mit Sitz und Stimme teil.

### **§ 8 Ehrenmitglieder**

Die Ehrenmitgliedschaft wird über Vorschlag des Beirates von der Generalversammlung verliehen. Ehrenmitglieder nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.

### **§ 9 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Gründungsmitglieder:

Dem Verein gehören ausnahmslos die unter § 6, 1 genannten Gründungsmitglieder an.

2. Sponsormitglieder:

Bewerber richten an die Geschäftsstelle des Skipool Tirol eine Aufnahmeanfrage. Über das Ansuchen entscheidet der Präsident oder die Geschäftsführung.

### **§ 10 Dauer der Mitgliedschaft**

1. Gründungsmitglieder

Bei Gründungsmitgliedern ist die Mitgliedschaft zeitlich unbegrenzt.

2. Sponsormitglieder

Die Mitgliedschaft erstreckt sich in der ersten Mitgliedschaftsperiode auf 3 Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht zum Ende eines Vereinsjahres (Kündigungsfrist 1/2 Jahr) gekündigt wird.

### **§ 11 Ausscheiden von Mitgliedern**

1. Gründungsmitglieder können aus dem Verein mit einjähriger Kündigungsfrist austreten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

2. Bei Ausscheiden des Tiroler Skiverbandes ist vom Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, um über den Fortbestand des Vereins zu entscheiden.

3. Sponsormitglieder sind grundsätzlich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft gebunden. Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände, die dem Vorstand schriftlich darzulegen sind, ist jedoch ein vorzeitiger Austritt möglich.

4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechte und Pflichten. Die Ausnutzung von Rechten irgendwelcher Art, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, über die Dauer der Mitgliedschaft hinaus, ist verboten.

5. Der Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

### **§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Angebote des Vereines zu beanspruchen.

2. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen.
3. Die Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter (ausgenommen Ehrenmitglieder) sind sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt.
4. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind weiters zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein – aus welchem Grund auch immer – erlöschen sämtliche Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, mit sofortiger Wirkung.

### **§ 13 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Beirat, das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

### **§ 14 Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 2 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsprüfer statt.
3. In der Generalversammlung sind Gründungs- und Sponsormitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten des Skipool Tirol.
5. Wahlvorschläge und Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
  - b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums, des Beirats sowie der Rechnungsprüfer
  - c) Entlastung des Präsidiums und des Geschäftsführers
  - d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines
  - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehenden Fragen

- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein
8. Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung werden, sofern in diesen Satzungen nicht etwas anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Anträge auf Statutenänderungen sowie auf Auflösung des Vereines, deren Wortlaut den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens zur Generalversammlung bekannt gegeben werden müssen, können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein rangältester Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 15 Beirat**

1. Der Beirat setzt sich aus maximal 10 Personen zusammen. Die Gründungsmitglieder (bei aufrechter Mitgliedschaft) sind berechtigt, je einen Vertreter namhaft zu machen, die restlichen Delegierten sollen aus den Reihen der Sponsormitglieder namhaft gemacht werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und bis zu höchstens vier Stellvertreter, wobei der Tiroler Skiverband einen Stellvertreter namhaft macht.
2. Der Beirat prüft und genehmigt den Rechnungsabschluss und den Voranschlag und gibt Abschluss und Voranschlag für die Entgegennahme durch die Generalversammlung frei.
3. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Funktionsperiode – aus welchen Gründen immer – aus, so hat das jeweilige Mitglied das Recht, einen Nachfolger namhaft zu machen. Der Nachfolger wird Mitglied des Beirats, wenn es von diesem kooptiert wird.
4. Die Funktionsdauer des Beirats beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der Beirat wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom rangältesten Stellvertreter, schriftlich einberufen.
6. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Beirat faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein rangältester Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Beiratsmitglied.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Beiratsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
10. Die Beiratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Beirat, im Falle des Rücktrittes des gesamten Beirats an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
11. Die Vertretung von Beiratsmitgliedern ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

12. Rechtsgeschäfte zwischen einem Beiratsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines Beiratsmitgliedes.

### **§ 16 Präsidium**

Das Präsidium besteht aus mindestens 3, maximal 5 Mitgliedern: dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, sowie dem Geschäftsführer mit beratender Stimme. In einzelnen Fachfragen können nicht stimmberechtigte Beisitzer hinzugezogen werden. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte und aller wirtschaftlichen Verbandsagenden, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind
- b) sämtliche Personalangelegenheiten des Verbandes
- c) die Exekution der Ein- und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets
- d) die Erstellung von Geschäftsordnungen
- e) die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- f) die Vorbereitung der Generalversammlung
- g) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- h) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- i) die Kontrolle der Mittelverteilung
- j) die Festsetzung der Mindestbeitragshöhe
- k) die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern
- l) die Aufnahme und Kündigung von Vereinsmitarbeitern
- m) den Abschluß von Kooperationsvereinbarungen zur Erfüllung des Vereinszwecks

### **§ 17 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder**

1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Den Verein verpflichtende Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und eines Stellvertreters.
2. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Beirats oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Beirat und im Präsidium.

## **§ 18 Geschäftsführung**

1. Die Führung der Geschäfte des Vereins obliegt dem vom Präsidium bestellten Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer ist im Rahmen der üblichen Geschäftsabwicklung zeichnungsberechtigt.

## **§ 19 Rechnungsprüfung**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
4. Bei Einstimmigkeit können die Rechnungsprüfer eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

## **§ 20 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines „Skipool Tirol“ wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei dem Tiroler Skiverband oder Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen, zufallen.
3. Mit der Auflösung des Vereines verlieren sämtliche vom Verein abgeschlossenen Verträge ihre Gültigkeit.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

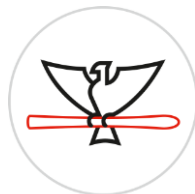
## **§ 21 Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium sein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tage seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach

Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit wird die Tiroler Rechtsanwaltskammer ersucht, den Vorsitzenden namhaft zu machen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung sind vereinsintern gültig.

## § 22 Zeichen des Vereins



**SKIPOOL TIROL**

beschlossen bei der Generalversammlung am 30. November 2023.

Genehmigt von der Vereinsbehörde .....

Innsbruck, am 14. November 2023